



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

7. Irreführung durch Brunner

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

wie eines der drei ersten. Das Hindernis verwandelt sich ebenso wie die Wergeldstaffelung in eine Stütze meiner Ansicht. Die Analogie der anderen germanischen Rechte fällt zugunsten der höheren Libertinen ins Gewicht und zwar sehr bedeutsam. Die Verwendung der Analogie durch BEYERLE beruht auf einem offensichtlichen und schweren Irrtum.

Dieser Irrtum mußte aber BEYERLE von vornherein die richtige Würdigung des von ihm rezensierten Buches erschweren. Der Gegenstand meiner Untersuchung kann ja als Libertinenrecht bezeichnet werden. Das Endergebnis, zu dem ich gelange, ist die Erkenntnis, daß die Masse des sächsischen Volkes im Mittelalter, etwa zur Zeit des Sachsenspiegels, in Ständen lebte, die alle Libertinenstände, oder, wenn man das Element der Verblässung und sonstige Veränderungen stärker betont, aus Libertinenständen hervorgegangen waren. Nur die Schöffenbaren und die Dagewerchten (Schalke) sind auszunehmen. Aber dem Libertinentume entstammen die Laten, die Landsassen, Pflegehaften und die Dienstleute, die zusammen die ganz große Mehrheit des Volkes bildeten. Und dieses Buch ist in die Hand eines Rezensenten geraten, dessen Wissen in bezug auf Libertinenstände eine Lücke aufwies, der die Existenz dieses gemeingermanischen Instituts, dessen Geschichte ich für Sachsen erörterte, nicht kannte. Wie sollte ein solcher Forscher meinem Buche gerecht werden?

7. Für die Beurteilung der Arbeitsweise, auf der die Rezension BEYERLES beruht, ist die Frage von Interesse, wie dieser merkwürdige Irrtum entstanden ist. Er ist m. E. durch ein Zusammentreffen von drei Umständen entstanden, durch ein Mißverständnis von BRUNNER, durch eine Lücke der rechtshistorischen Vorbildung und durch eine Verletzung der Lese pflicht, die dem Rezensenten obliegt.

BEYERLE meint, daß die Kritik seine Ansicht festgestellt habe. Das ist eine Erinnerungstäuschung. Eine solche Feststellung hat natürlich nicht stattgefunden. BEYERLE gibt auch kein Zitat. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß er an gewisse Ausführungen BRUNNERS gedacht und diese Ausführungen falsch verstanden hat. Deshalb, und weil diese Polemik für die Beurteilung BRUNNERS wichtig ist, muß ich auf die Polemik BRUNNERS, auf die ich schon einmal geantwortet habe, nochmals zurückkommen. BRUNNER hatte ursprünglich in seinen Nobiles die Existenz höherer Libertinen für Sachsen angenommen und sie auf Grund unrichtiger Deutung der Rudolfsstelle von den Frilingen unterschieden. Auf meine Einwendung, daß RUDOLF nur die sonst bezeugte Dreigliederung gemeint haben könnte, hat BRUNNER in seinen »Problemen« die Annahme des Zwischenstandes für Sachsen fallen gelassen und dafür die Existenz der höheren Libertinen, die er früher

selbst angenommen hatte, in Zweifel gezogen. Aber in der Darstellung wird die Erörterung dieses allein wesentlichen Elementes im Vergleich zu der breiten Erörterung der von mir als unwesentlich angesehenen Bestandteile ganz zurückgedrängt. BRUNNER erörtert das Libertinenproblem auf zwei Seiten und widmet den von mir für unwesentlich erklärten Elementen 16 Seiten. Durch diese Stoffbehandlung wird dreierlei verdeckt: 1. daß in Wirklichkeit das Libertinenproblem das allein Entscheidende ist, 2. daß BRUNNER seine Ansicht geändert hat und 3. daß er im Grunde das Vorhandensein höherer Libertinen gar nicht verneinen kann. BRUNNER sagt in bezug auf die höheren Libertinen: »gemeint ist die Gruppe der Freigelassenen, die in der Lex Salica gar nicht, in der Lex Ripuaria durch die homines romani (cartularii), durch die tabularii und die homines regii (soweit diese Freigelassene sind) vertreten sind«. Damit Schluß der Aufzählung. Andere germanische Stammesrechte werden gar nicht erwähnt. Die Analogie aus der Lex Ripuaria wird dann näher erörtert und abgelehnt: »ich halte es daher für mißlich von den Libertinen der Lex Ripuaria, deren Ursprung auf römisches Recht zurückführt, irgendwelche Schlüsse auf die Stammesverhältnisse der Sachsen, Friesen und Anglowarnen zu ziehen«. Das Endergebnis wird scheinbar vorsichtig dahin zusammengefaßt: »Daß es bei Sachsen und Friesen eine ständische Mittelgruppe von Freigelassenen gegeben hat, »ist zwar nicht ausgeschlossen, aber ein quellenmäßiger Beweis fehlt«. Von den Ausstellungen, die an diesen Ausführungen zu machen sind, ist eine besonders bedeutsam: BRUNNER erwähnt als Libertinenstände, die für die Analogie in Betracht kommen, nur diejenigen Freigelassenen, die er auf das römische Recht zurückführen und deren Analogie er aus diesem Grunde ablehnen kann. Aber er sagt nichts von den höheren Libertinen der anderen germanischen Rechte, bei denen dieser Ausschließungsgrund nicht in Frage kommt, namentlich nichts über das norwegische Recht. Gerade weil er bei der Ausschließung das römische Recht betont, hätte er Veranlassung gehabt auf die vom römischen Recht unberührten Libertinenstände einzugehen, um so mehr als er das Bestehen von zwei Libertinenklassen unter den Altfreien für die germanische Zeit in seinem Handbuche vertritt¹⁾. BRUNNER verneint natürlich auch in den Problemen nicht ihre Existenz, sondern er übergeht sie mit Stillschweigen. Die Anführung der Klassen, »die ich gemeint haben soll«, beschränkt sich auf den Inhalt der Lex Salica und der Lex Ripuaria, so sehr ich das gemein-germanische Vorkommen und die Parallele zum norwegischen Rechte betont hatte. BRUNNER übt dieselbe stillschweigende Übergehung meiner wesentlichen Gründe, wie wir sie bei der Äquivalenz von ingenuus kennen gelernt haben²⁾. Diese stillschweigende Übergehung konnte bei einem mit

¹⁾ Vgl. Handbuch § 14, 1. Aufl. S. 98 ff. 2. Aufl. S. 142. BRUNNER unterscheidet zwei Arten der Freilassung, die Freilassung zu niederem Recht und die zu höherem Recht. Diese beide Klassen von Freigelassenen findet er in den südgermanischen Rechten, aber ebenso im norwegischen Rechte. Aber auch von dem Freigelassenen höherer Ordnung wird gesagt: »Ihm fehlt die Rechtsfähigkeit des Freigeborenen.«

²⁾ Vgl. oben S. 100.

dem Quellenmaterial nicht vertrauten Leser das Mißverständnis hervorrufen, daß BRUNNER andere Libertinenstände nur deshalb nicht erwähne, weil es solche Libertinenstände nicht gegeben habe. Und einen solchen Leser scheint BRUNNER in BEYERLE gefunden zu haben. Denn BEYERLE folgt in seinem Anschlußbeweise überall dem Vorbilde BRUNNERS. Wie bei BRUNNER werden die von mir für unwesentlich erklärten Elemente in Breite erörtert. Erst den Schluß bildet der oben gekennzeichnete rechtshistorische Irrtum. Dieser enge Anschluß an BRUNNER rechtfertigt die Vermutung, daß BEYERLE dem oben erwähnten Mißverständnisse zum Opfer gefallen ist.

Mag nun der Irrtum in dieser Weise entstanden sein oder sonstwie. Er wäre nicht entstanden, wenn BEYERLE die für einen Rechtshistoriker wünschenswerten Vorkenntnisse in bezug auf das Libertinentum gehabt hätte. Schon die Erinnerung an Tacitus hätte so lebendig sein müssen, um diesen Irrtum zu verhindern. Aber es gehört auch zu den Vorkenntnissen des Rechtshistorikers das Wissen, daß es im germanischen Rechte verschiedene Klassen von Libertinen gegeben hat und daß die norwegischen Quellen besonders reiche Auskunft bieten.

Endlich konnte der Irrtum nicht entstehen, wenn BEYERLE meine Schriften vollständiger, insbesondere auch meine Antwort auf die von ihm geschriebene Polemik BRUNNERS gelesen hätte. Denn ich habe in Sachsen Spiegel, S. 651 f., auf die kausale Unterlassung BRUNNERS hingewiesen, auf die Nichtberücksichtigung derjenigen Libertinenstände, die auf germanischem Boden ohne Einwirkung des römischen Rechts entstanden waren. Und ich habe bei dieser Gelegenheit auch auf die Begräbnisordnung hingewiesen, die ich schon a. a. O. S. 689 abgedruckt habe. Das Lesen dieser Antwort hätte den Irrtum BEYERLES verhindert. An dem Unterbleiben trage ich keine Schuld, denn ich habe auch in dem von BEYERLE rezensierten Buche S. 158 Anm. 33 auf diese Replik verwiesen. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Einblick in die Arbeitsweise BEYERLES. Er baut seinen Haupteinwand auf der Polemik BRUNNERS auf, hat es aber nicht für nötig gehalten, von meiner Entgegnung Kenntnis zu nehmen.

f) Die Latendeutung der Widukindstelle. § 39.

1. Als wichtiges Zeugnis für das Wesen der altsächsischen Dreigliederung hatte ich einen Bericht Widukinds angeführt¹⁾. Widukind sagt, nachdem er die Besiegung der Thüringer geschildert hat:

[»Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, socie-

¹⁾ Die Widukindstelle ist auch dogmengeschichtlich interessant. Die alte Lehre hatte diese Nachricht überhaupt nicht berücksichtigt. Das war ein ebenso schwerer Mangel der Quellenbeobachtung, wie die Unkenntnis der Frilingsstellen. Nachdem ich die Widukindstelle herangezogen hatte, wird versucht, sie durch die Latendeutung zu entkräften. Diese Latendeutung ist eine der verfehlten Interpretationen, wie sie in der rechtsgeschichtlichen Forschung immer noch häufig vorkommen.